

1. Hygieneklassifizierung

Bei der Hygiene im Rahmen einer Naturheilpraxis sind allgemeine Grundlagen und spezielle Maßnahmen zu beachten. Der Umgang mit Patienten und deren Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen beinhaltet stets ein Infektionsrisiko. Zum Schutz von Patienten, Behandlern und Praxispersonal sind daher genaue Vorschriften und Richtlinien notwendig, die dazu dienen, die Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern.

Die größte Infektionsgefahr in der Praxis des Heilpraktikers besteht im direkten Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten und der evtl. Verletzung mit spitzen oder scharfen Gegenständen (z.B. Injektionsnadeln) und der dabei möglichen Inokulation von infektiösem Material. Gefährdet sind hierbei sowohl die Patienten als auch alle Personen, die Kontakt zu den Patienten oder den genannten Materialien haben. Alle in der Praxis tätigen Personen müssen daher über die Infektionsgefahren und die Maßnahmen zu deren Verhütung aufgeklärt sein und regelmäßig unterwiesen werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Hygienemaßnahmen und für den vorbeugenden Infektionsschutz trägt immer der Praxisinhaber. Bei der Beschäftigung von Angestellten oder Praktikanten sind diese über die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene zu belehren.

Da in Naturheilpraxen entsprechend der therapeutischen Schwerpunkte sehr unterschiedlich gearbeitet wird, sollte sich die Praxishygiene an folgender Unterteilung (Hygieneklassifizierung) orientieren. Zusätzlich sollten die jeweils landesspezifischen rechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden, die sich als Anlagen zum Hygienerahmenplan finden (Anlagen 301 ff).

Klasse I Sehr geringes Infektionsrisiko (allgemeine Praxishygiene)

Klasse Ia (Homöopathie)

Klasse Ib (Psycho- und Gesprächstherapie)

Klasse II Geringes Infektionsrisiko (Nicht-invasive Tätigkeiten)

Klasse III Mittleres Infektionsrisiko (Leicht invasive Tätigkeiten)

Klasse IV Erhöhtes Infektionsrisiko (Invasive Tätigkeiten)

Klasse I Allgemeine Praxishygiene für Naturheilpraxen die z.B. rein homöopathisch, psychotherapeutisch oder mit vergleichbaren Methoden arbeiten.

Außer der körperlichen Untersuchung finden keine weiteren körperlichen Kontakte statt. Das Infektionsrisiko ist sehr gering.

Klasse Ia (Homöopathie oder vergleichbare Methoden)

Es finden neben der körperlichen Untersuchung keine Eingriffe statt. Als Therapie kommen in Frage z.B. Klassische Homöopathie, Komplexhomöopathie, Phytotherapie etc...

Falls auch Blutentnahmen, z.B. für diagnostische Zwecke stattfinden, gelten die Anforderungen der Klasse III.

Klasse Ib (Psycho- und Gesprächstherapie)

Es finden keine körperlichen Untersuchungen und keine Eingriffe statt. Als Therapie kommen in Frage z.B. Klassische Homöopathie, astrologische Beratung, Gesprächstherapie, Familienaufstellungen, Gruppentherapie etc.

Anforderungen Klasse I (Ia & Ib) :

1. Abgrenzung von Privatbereich erforderlich
2. Keine Vorgaben an räumliche Ausstattung
3. Kundentoilette mit HWS, Seifenspender und Einmalhandtücher (Falls nach Landesrecht notwendig / Anlagen 301-316)
4. Hygieneplan erforderlich (Praxishygieneplan)

Sofern in Klasse I auch körperliche Untersuchungen vorgenommen werden, ist das Vorhandensein eines entsprechenden Handwaschplatzes ebenfalls empfehlenswert (z.B. wegen Patienten mit Hauterkrankungen oder Inspektion des Mund-Nase-Rachenraums).

Klasse II Nicht-invasive Tätigkeiten in einer Naturheilpraxis, z.B. Massage, Chiropraktik, Fußreflexzonenmassage, Osteopathie. Durch den Hautkontakt / körperlichen Kontakt kommt es zu einem gewissen Infektionsrisiko, welches aber gering ist.

Es gelten die Anforderungen der Klasse I

1. Abgrenzung von Privatbereich erforderlich
2. Keine Vorgaben an räumliche Ausstattung
3. Kundentoilette mit HWS, Seifenspender und Einmalhandtücher (Falls nach Landesrecht notwendig / Anlage 301-316)
4. Hygieneplan erforderlich (Praxishygieneplan)

Zusätzliche Anforderungen Klasse II

5. In dem Behandlungsraum oder in unmittelbarer Nähe sollte ein Handwaschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser, Seifen- und Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtuchhalter vorhanden sein.

Ersatzhalber ist ein Handwaschbecken mit o.g. Hygienevorrichtung in unmittelbarer Nähe des Behandlungsraumes erforderlich. Im Behandlungsraum muss dann ein Desinfektionsmittelspender mit gelistetem Händedesinfektionsmittel (nach VAH oder RKI) vorhanden sein. Nach beendetem direktem Kontakt Behandler – Patient muss eine Händedesinfektion im Behandlungsraum erfolgen.

6. Liege und Arbeitsflächen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, ebenso alle Flächen, die in direkten Körperkontakt mit dem Patienten kommen.
7. Aufwändige Dekorationsartikel und Staubfänger sind zu entfernen.
8. Pflanzen sind grundsätzlich für Behandlungsräume nicht geeignet, kleinere Topfpflanzen, Hydrokulturen und Schnittblumen können nach Ermessen toleriert werden.
9. Individueller Hygieneplan erforderlich mit Hände- und Flächendesinfektionsmittel, evtl. Instrumentenaufbereitung.

Klasse III Leicht invasive Tätigkeiten mit dem Risiko des Blutkontaktes, wie z.B. Akupunktur, Ableitungsverfahren, Schröpfen, Blutegelbehandlung, Baunscheidtieren etc., haben ein Infektionsrisiko und bedürfen daher einer besonderen Praxishygiene. Hierzu gehören auch intracutane, subcutane, intramuskuläre und intravenöse Injektionen.

**Anforderungen Klasse I und II (Punkte 1 – 9)
Sowie zusätzliche Anforderungen Klasse III**

10. Instrumentendesinfektionsmittel muss je nach verwendeter Gerätschaft vorhanden sein, evtl. Aufbereitungsplatz mit separatem Waschbecken und Sterilisation (siehe RKI – Empfehlung → Unterteilung in unkritische, semikritische und kritische Instrumente).
11. Sterile Materialien zur Wundversorgung müssen vorhanden sein.
12. Spezielle Arbeitskleidung muss getragen werden, getrennte Aufbewahrung der getragenen Dienst- und Schutzkleidung und der Straßenkleidung ist erforderlich.
13. Leicht zu reinigender und desinfizierbarer Bodenbelag.
14. Handwaschbecken im Behandlungszimmer mit fließend kaltem und warmem Wasser, Seifen- und Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtuchhalter muss vorhanden sein.
15. Sofern wieder verwendbare Instrumente benützt werden, Instrumentenaufbereitung mit Desinfektion, Reinigung und Sterilisation entsprechend dem MPG-Gesetz.
16. Reinigung der Instrumente in einem separaten Waschbecken oder Aufbereitung in speziellem Hygieneraum.
17. Haut-, Hände- Flächendesinfektionsmittel, ggf. Instrumentendesinfektionsmittel.

Klasse IV Invasive Tätigkeiten mit erhöhtem Infektionsrisiko, wie z.B. intraartikuläre Injektionen oder großflächige Anwendungen mit Verletzung der Körperoberfläche.

Hier ist die Richtlinie des Robert-Koch-Instituts zur Krankenhaushygiene anzuwenden (Anlage 305).